

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Beteiligt:**

20 Stadtkämmerei  
23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte  
30 Rechtsamt  
63 Bauordnungsamt  
66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken  
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb  
SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts

**Betreff:**

Herstellung der Straße "Auf dem Berge"

**Beratungsfolge:**

16.06.2009 Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
23.06.2009 Stadtentwicklungsausschuss  
25.06.2009 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ausbauplan für die Straße „Auf dem Berge“ zu erstellen und die Umsetzung vorzubereiten.  
Der Ausbauplan soll im Herbst 2009 vorgestellt werden.

**Begründung:**

Für das Grundstück Auf dem Berge 40c Gemarkung Haspe, Flur 3, Flurstücke 1583-1589 gibt es einen Vorbescheid des Bauordnungsamtes vom 6.2.2009 zur Errichtung von 14 Einfamilienhäusern.

Mit Schreiben vom 5.3.2009 wurde Klage gegen den o.g. Bescheid beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben.

Das Baugrundstück ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Erschließung ist planungsrechtlich gesichert. Das Baugrundstück grenzt an eine im Bebauungsplan Nr. 8/63 Auf dem Berge festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche. Die Verkehrsfläche (Gemarkung Haspe, Flur 3, Flurstücke 246,247) ist weder im Eigentum der Stadt Hagen noch im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes (StRWG NRW) gewidmet. Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes ist damit bauordnungsrechtlich nicht gesichert.

Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die verkehrliche Erschließung über die Straße „Auf dem Berge“ öffentlich rechtlich zu sichern.

Dieses kann entweder durch eine Baulast oder durch ein öffentlich-rechtliches Widmungsverfahren der bisher privaten Straße „Auf dem Berge“ erfolgen.

Der Eigentümer der privaten Straße ist nicht bereit, eine Baulast zur Erschließung des Baugebietes eintragen zu lassen.

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung hat den Fachbereich für Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken mit Schreiben vom 22.8.2008 gebeten, das Widmungsverfahren nach § 6 StRWG NRW einzuleiten. Voraussetzung zur Widmung der Straße ist die Zustimmung des Eigentümers. Da der Eigentümer seine Zustimmung zur Widmung der Straße nicht erteilt, kann das Widmungsverfahren zurzeit nicht fortgeführt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 8/63 Auf dem Berge setzt eine 8,50 m breite (1,75+5,00+1,75) Verkehrsfläche fest.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche soll allerdings auf ein Querschnittsmaß von mind. 5,00 m Fahrbahn reduziert werden.

Einschließlich einer Beleuchtungsanlage, die neu hergestellt werden muss, belaufen sich die Kosten für die Herstellung der Straße als öffentliche Straße auf ca. **175.000, Euro**.

Nach BauGB sind 90 % der abrechnungsfähigen Kosten von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

Sollte der Erwerb der Straßenfläche nicht einvernehmlich stattfinden, ist ein Enteignungsverfahren durchzuführen, um letztendlich die Straße zu widmen.

## Verfügung / Unterschriften

**Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

**Oberbürgermeister****Gesehen:**

---

**Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r****Amt/Eigenbetrieb:**

- 61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung  
20 Stadtkämmerei  
23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte  
30 Rechtsamt  
63 Bauordnungsamt  
66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken  
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb  
SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts

**Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---